



**BUNDESPRÄSIDENTIALAMT**

**EINGANG 18. SEP. 2015**


**BERLIN**, 15. September 2015  
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2014  
(bei Zuschriften bitte angeben)



**Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**Bezug: Ihre Anfrage vom 7. August 2015**

Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag auf Übersendung einer korrekten und vollständigen Liste/Auflistung mit Nummerierung der Staatsbesuche des Bundespräsidenten im Ausland und eingehender Staatsbesuche ausländischer Staatsoberhäupter in Deutschland (mit Datum, Ort und Hauptgrund der Reise(n)), ergeht folgender


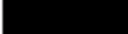
### **B E S C H E I D:**

Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

...

---

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>  
E-Mail: 

Telefon: (030) 2000 - 0      Behördennetz: (030) 18 200 - 0      (Durchwahl:   
Telefax: (030) 2000 - 1999      Behördennetz: (030) 18 200 - 1999      (Durchwahl: 

**Begründung:**

**I.**

Mit E-Mail vom 7. August 2015 haben Sie die Übersendung einer korrekten und vollständigen Liste/Auflistung mit Nummerierung der Staatsbesuche des Bundespräsidenten im Ausland und eingehender Staatsbesuche ausländischer Staatsoberhäupter in Deutschland (mit Datum, Ort und Hauptgrund der Reise(n)), beantragt.

**II.**

Ihr Antrag war abzulehnen. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 S. 2 IFG erfasst nicht die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidentieller Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus:

„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidentieller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. (...)“.

Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG einhellig (vgl. Schoch, IFG, § 1 Rn. 100ff; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f; Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4). Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt diese Auffassung (Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit vom 24. April 2012, BT-Drs. 17/9100, S. 49).

Die von Ihnen erbetenen Unterlagen beziehen sich gerade nicht auf Verwaltungsaufgaben des Bundespräsidialamtes, sondern auf die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Befugnisse des Bundespräsidenten aus Art. 59 Abs. 1 GG. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht somit grundsätzlich nicht.

...



Im Übrigen können Sie sämtliche Staatsbesuche des Bundespräsidenten sowie den Empfang ausländischer Staatsgäste durch den Bundespräsidenten in Deutschland unserer Internetseite „[www.bundespraesident.de](http://www.bundespraesident.de)“ unter der Rubrik „Bundespräsident Gauck“ / „Reisen und Termine“ entnehmen. Dort sind auch die Reiseprogramme sowie die vom Bundespräsidenten gehaltenen Reden und ergänzende Informationen verfügbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzu-legen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Justitiariat